

Facharzt/Fachärztin für

Klinische Pharmakologie

- Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B
- Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019, in der Änderungsfassung vom 17.06.2023 – in Kraft getreten am 01.05.2024
- inkl. der vom Vorstand der ÄKWL am 14.02.2024 beschlossen Richtzahlen über den Inhalt der Weiterbildung
- Auszug aus dem §§-Teil: Begriffsbestimmungen

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B

unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen

	Kognitive und Methodenkompetenz	Handlungskompetenz
	Kenntnisse	Erfahrungen und Fertigkeiten
1.	Grundlagen	
2.	Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen ärztlichen Handelns	
3.		Vertiefung und Stärkung berufsspezifischer Haltungen zum Wohl des Patienten, die auf ärztlicher Expertise, anerkannten ethischen Grundsätzen, Kommunikativität, Kollegialität und präventivem Engagement beruhen
4.	Grundlagen ärztlicher Begutachtung	
5.		Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
6.	Grundlagen der Transplantationsmedizin und Organisation der Organspende	
7.	Ökonomische und strukturelle Aspekte des Gesundheitswesens	
8.		Hygienemaßnahmen
9.		Ärztliche Leichenschau
10	Patientenbezogene Inhalte	,
11		Management (nosokomialer) Infektionen mit multiresistenten Erregern
12		Beratung über präventive und rehabilitative Maßnahmen einschließlich der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
13		Situationsgerechte ärztliche Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
14		Aufklärung und Befunddokumentation
15		Durchführung einer strukturierten Patientenübergabe
16	Psychosomatische Grundlagen	
17	Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status	
18	Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit	
19	Besondere Situationen bei der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden	
20		Therapieentscheidungen am Lebensende einschließlich Angehörigengespräche
21	Symptome der Verletzung von körperlicher und/oder psychischer Integrität	
22		Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter

	Kognitive und Methodenkompetenz	Handlungskompetenz
	Kenntnisse	Erfahrungen und Fertigkeiten
23	Genderaspekte und Aspekte der Geschlechtsidentität	
24	Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)	
25		Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie
26	Behandlungsbezogene Inhalte	
27	Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten	
28		Medizinische Notfallsituationen, insbesondere lebensrettende Sofortmaßnahmen
29	Seltene Erkrankungen	
30		Pharmakotherapie, Pharmakovigilanz und Arzneimitteltherapiesicherheit sowie Arzneimittelmissbrauch
31		Schmerzprävention und allgemeine Schmerztherapie bei akuten und chronischen Schmerzen
32		Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit
33		Impfwesen/Durchführung von Schutzimpfungen
34	Besonderheiten bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung	
35	Technisch-diagnostische Inhalte im Zusammenh	nang mit gebietsspezifischen Fragestellungen
36		labortechnisch gestützte Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung
37		Point-of-Care-Diagnostik mit visueller oder apparativer Ausstattung
38		Indikationsstellung und Befundinterpretation des krankheitsbezogenen Basislabors
39		Interdisziplinäre Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation bildgebender Befunde

24.1 Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie

(Klinischer Pharmakologe/Klinische Pharmakologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, die Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen sowie die Risikobewertung von Fremdstoffen.	
Weiterbildungszeit	60 Monate im Gebiet Pharmakologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon	
	müssen 48 Monate in Klinische Pharmakologie abgeleistet werden, davon	
	 können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Pharmakologie und Toxikologie erfolgen 	
	müssen 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden	

Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz	Handlungskompetenz	Richt zahl
Kenntnisse	Erfahrungen und Fertigkeiten	Zam

1.	Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung
	gebietsspezifischer Ausprägung

2.	Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Pharmakologie		
3.	Übergreifende Inhalte im Gebiet Pharmakologie		
4.	Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
5.	Internationale und nationale Normen der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, z. B Good Clinical Practice des International Council for Harmonisation of Technical Requirements for Pharmaceuticals for Human Use (ICH-GCP), ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen (Deklaration von Helsinki)		
6.	Pharmakologische, toxikologische und klinische Grundlagen der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln		
7.		Erkennung, Erfassung, Meldung und Bewertung unerwünschter Arzneimittelwirkungen und von Medikationsfehlern	
8.	Risiken von Wirk- und Schadstoffen		
9.		Risikomanagement und -kommunikation	
10.	Biometrie und Statistik, Pharmakoepidemiologie und Arzneimittelanwendungsforschung, Expositionserfassung		
11.	Pharmakologische Methodik, insbesondere Pharmako- und Toxikokinetik sowie Pharmako- und Toxikodynamik relevanter Wirk- und Schadstoffe		

	Kognitive und Methodenkompetenz	Handlungskompetenz	Richt
	Kenntnisse	Erfahrungen und Fertigkeiten	Zam
12.	Biochemische, chemische, immunologische, mikrobiologische, molekularbiologische, physikalische und physiologische Arbeits- und Nachweismethoden		
13.	Grundlagen der tierexperimentellen Forschungstechnik zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Fremdstoffen, Erzeugung von Krankheitszuständen in Modellorganismen zur Wirkstoffprüfung		
14.	Grundlagen, Methoden und Anwendung der Pharmako- und Toxikogenomik		
15.	Standardmethoden der Qualitätssicherung für Labor- und Klinikuntersuchungen, Berichtswesen		
16.		Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung und Bewertung von Forschungsberichten	
17.	Grundlagen der Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten		
18.	Arzneimitteltherapie von Erkrankungen		
19.	Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung	g Klinische Pharmakologie	
20.	Klinische Prüfung von Arzneimitteln und Medi	zinprodukten	
21.	Gesetzliche und ethische Anforderungen, Leitlinien und Empfehlungen klinischer Prüfungen		
22.	Zulassungsverfahren für Arzneimittel und Medizinprodukte		
23.	Post-Marketing-Surveillance		
24.	Biometrische Methoden und Datenmanagement		
25.		Planung und Erstellung von Prüfplänen, Durchführung der Studien, statistische Auswertung bzw. Bewertung der Ergebnisse klinischer Prüfungen der Phase I bis IV, davon	8
26.		- Durchführung von Studien Phase I/II	4
27.		Durchführung von randomisierten kontrollierten Studien (RCT)	2
28.	Wirkungsanalyse von Arzneimitteln am Menso	chen	
29.		Bewertung von Dosis-/Konzentration- Wirkungsuntersuchungen	3
30.		Anwendung pharmakokinetischer und/oder -dynamischer Methoden	
31.	Methodik epidemiologischer Studien		
32.		Mitwirkung bei Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von nicht-interventionellen Studien (NIS)	2
33.	Bestimmung von Wirkstoffen und Arzneimitte	In in Körperflüssigkeiten und Geweben	
34.	Bestimmungsmethoden, insbesondere chemisch-analytische Verfahren, z.B. Massenspektrometrie, molekularbiologische Verfahren		
35.		Erkennung und Bewertung von Arzneimittelwechselwirkungen einschließlich der Mitbehandlung	

	Kognitive und Methodenkompetenz	Handlungskompetenz	Richt zahl
	Kenntnisse	Erfahrungen und Fertigkeiten	Zuiii
36.		Durchführung und Bewertung des therapeutischen (Drug-)Monitorings einschließlich der Mitbehandlung	
37.		Durchführung und Bewertung pharmakogenomischer Untersuchungen	
38.	Arzneimittelsicherheit und Arzneimitteltherapi	esicherheit	
39.	Prinzipien, Meldesysteme, Stufenplanverfahren		
40.		Erkennung, Erfassung und Bewertung der Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten	
41.	Vorgehen bei Vergiftungen und Überdosierungen		
42.		Beratung bei Vergiftungen und Überdosierungen	
43.	Bewertung von Arzneimitteln		
44.	Evaluation von Arzneimitteln und Therapieverfahren anhand der Prinzipien der evidenzbasierten Medizin		
45.		Bewertung von Arzneimitteln in Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten oder Prüfärzten	
46.		(Kosten)-Nutzen-Risiko-Bewertung	
47.	Arzneimitteltherapie		
48.		Beratungen und Mitbehandlung in der Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung von Therapie-Leitlinien einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung	30
49.	Therapie-Leitlinien		
50.	Grundlagen der Erstellung, Beurteilung und Implementierung von Therapie-Leitlinien unter Berücksichtigung der Prinzipien der evidenzbasierten Medizin		
51.		Mitwirkung bei der Erstellung und Implementierung von Therapie-Leitlinien	

ANHANG

Auszug aus Abschnitt A – Paragraphenteil – der Weiterbildungsordnung

§ 2 a Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

Kompetenz umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. ²Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

¹Fallseminar ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen und Tageskliniken.

(4)

¹Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

¹Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

¹Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

¹Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildende/den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin bzw. den zur Weiterbildung befugten Arzt. ²Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen, soweit diese vom Kammervorstand beschlossen wurden. ³Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage I**.

(8)

¹In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.